

UMSCHAU

Der Soldat, sein Gewissen und die Tradition

Am 20. Juli 1944 wollten deutsche Offiziere und andere verantwortlich gesinnte Männer das verbrecherische Hitler-Regime stürzen. Der Aufstand ist gescheitert. Doch geblieben ist das Bewußtsein, daß diese Männer ihrem Gewissen gefolgt sind. Geblieben ist auch die Achtung vor den Offizieren, die ihr Gewissen höher stellten als den militärischen Befehl. Beim Aufbau der Bundeswehr wurde der Vorrang des Gewissens erkannt. Schon in den ersten Jahren wurde nämlich im Handbuch der Inneren Führung zum Soldateneid an die Adresse der Christen folgendes ausgesagt:

„Für den Christen kann und darf darüber kein Zweifel bestehen, daß der vor Gott geleistete Eid auch eindeutig die Grenzen und das Ende der übernommenen Verpflichtung setzt. Wenn wir Gott mehr gehorchen sollen als den Menschen, kann der Eid nicht zum Bruch von Gottes Gebot verpflichten.“

Diese Feststellung entspricht der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In ihr wird die Gewissensfreiheit ebenso wie die Glaubensfreiheit, die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses geschützt (Art. 4 Abs. 1 GG) als ein unmittelbar auch die Bundeswehr bindendes Recht (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Die Würde des Menschen fordert Gewissensfreiheit, weil jeder Mensch seiner Natur nach eine autonome sittliche Persönlichkeit ist, die in eigener Verantwortung über Gut und Böse entscheiden kann. Nach § 11 Abs. 1 S. 3 SG (Soldatengesetz) muß der Soldat einen Befehl, der die Menschenwürde verletzt, nicht befolgen, das heißt, er muß auch einen Befehl nicht befolgen, der seine eigene Menschenwürde verletzt, weil er ihn in Gewissensnot bringen würde.

Diese Kernaussage unserer Verfassung mit dem Vorrang des Gewissens bereitet uns noch heute große Schwierigkeiten, deren Ursachen in einer militärischen Tradition zu suchen sind, über die heute neu nachgedacht wird.

Das Gewissen ist an sich kein neuer Gedanke. Schon Thomas von Aquin und Immanuel Kant haben ausführlich über das Gewissen nachgedacht. Auch in der militärischen Praxis gab es Fälle der Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen. Aus der Geschichte des Siebenjährigen Krieges ist die Gehorsamsverweigerung des Ludwig von Marwitz bekannt. Dieser war Kommandeur des Regiments Gens d'armes. Nachdem die Sachsen die königlichen Sammlungen von Charlottenburg geplündert hatten und nach einem Wechsel der Kriegslage, befahl Friedrich II. Marwitz, das Schloß des sächsischen Staatsministers Graf Brühl zu plündern. Marwitz wies diesen Befehl zurück, der eines Kommandeurs seines Regiments nicht würdig sei. Er schied aus den Diensten seines Königs aus (Th. Heuss in: Widerstandsrecht, hrsg. v. A. Kaufmann, 1972, 285).

Später scheinen solche Taten in der militärischen Tradition in Vergessenheit geraten zu sein, eine Tradition, für die Carl von Clausewitz mit seinem Werk „Vom Kriege“ (1905) grundlegend war. Dessen Lehre nennt Generaloberst Graf Schlieffen in seinem Vorwort eine „Tat“, für die die preußische Armee und das gesamte deutsche Heer „dem großen Denker unauslöschlichen Dank schuldet“. Den dauernden Wert des Werks sieht er „neben seinem hohen ethischen und psychologischen Gehalt in der nachdrücklichen Betonung des Vernichtungsgedankens“. Diese Bewertung mag für den historischen Betrachter des Ersten Weltkriegs nachdenkenswert sein. Der ethische Wert des Clausewitzschen Werks erscheint begrenzt. Bei Clausewitz wird nämlich das Gewissen verdrängt. Für ihn ist bei der Frage nach dem kriegerischen Genius „vor allen anderen Dingen die erste Eigenschaft des Kriegers“: „Mut“. Dazu schreibt er.

„Der Mut ist doppelter Art: einmal Mut gegen die persönliche Gefahr, und dann Mut gegen

die Verantwortlichkeit, sei es vor dem Richterstuhl irgend einer äußeren Macht, oder der inneren, nämlich des Gewissens. Nur von dem ersten ist hier die Rede“ (37). Mit diesem letzten Satz klammert er die Gewissensfrage aus seinem Werk aus, und zwar gerade an der Stelle, an der eine Erörterung dieser Frage zu erwarten gewesen wäre.

Krieg ist für Clausewitz ein „bestimmtes Geschäft“, das „verschieden und getrennt“ ist „von den übrigen Tätigkeiten, die das Menschenleben in Anspruch nehmen. – Von dem Geist und Wesen dieses Geschäfts durchdrungen sein, die Kräfte, die in ihm tätig sein sollen, in sich üben, erwecken und aufnehmen, das Geschäft mit dem Verstande ganz durchdringen, durch Übung, Sicherheit und Leichtigkeit in demselben gewinnen, ganz darin aufgehen, aus dem Menschen übergehen in die Rolle, die uns darin angewiesen wird: das ist die kriegerische Tugend des Heeres in dem einzelnen“ (141). Im folgenden fordert Clausewitz „Kühnheit“, „die edelste Tugend, der rechte Stahl, welcher der Waffe ihre Schärfe und ihren Glanz gibt“ (144), und weiter: „Selbst die Tollkühnheit, d. h. die Kühnheit ohne allen Zweck, ist nicht mit Geringschätzung anzusehen; . . . Nur wo die Kühnheit sich gegen den Gehorsam auflehnt . . ., da muß sie, nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen des Ungehorsams, wie ein gefährliches Übel behandelt werden, denn nichts geht im Krieg über den Gehorsam“ (145).

Gehorsam hat den ersten Stellenwert. Diese Aussage mag zutreffend sein, wenn, wie Clausewitz es tut, Kühnheit getrennt wird von „Geist, Verstand und Einsicht“, die, je höher wir in den „Führerstellen hinaufsteigen“, die Kühnheit als eine „Eigenschaft des Gemüts“ zurückdrängen (147). Je weiter wir aber zum Untergebenen hinabsteigen, so muß gefolgert werden, um so weniger wird seiner Menschenwürde als sittlich autonome Person Beachtung geschenkt. Ihm bleibt der Gehorsam, „denn nichts geht im Krieg über den Gehorsam“.

In diesem Denksystem eines Clausewitz ist „Menschlichkeit“ eine Sache der Politik (642). Der Krieg ist ein Instrument der Politik. Wird sie „großartiger und mächtiger“, so wird es auch der Krieg, und das kann bis zu der Höhe stei-

gen, „auf welcher der Krieg zu seiner absoluten Gestalt gelangt“ (642). Daß die Politik „eine falsche Richtung haben“ könnte, „dem Ehrgeiz, dem Privatinteresse, der Eitelkeit der Regierenden vorzugsweise dienen kann, gehört nicht hierher“ (642f.).

Auch hier wird bei Clausewitz das Gewissen ausgeklammert. Müßte hier nicht gefragt werden, was der Soldat einer verbrecherischen Politik entgegenzubringen hat? Wie steht es um den Gehorsam der Heeresführung gegenüber einer verbrecherischen Politik? Die Männer des 20. Juli 1944 konnten sich nicht auf Clausewitz berufen. Clausewitz selbst wußte, was „Gewissen“ ist, wie das oben angeführte Zitat zeigt. Daß er nicht darüber schreibt, hat den Verdrängungsprozeß eingeleitet, der im Hitlerstaat zum §48 des Militärstrafgesetzbuchs geführt hat. Danach war die Strafbarkeit eines Soldaten nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Soldat sein Verhalten nach seinem Gewissen für geboten erachtet hatte.

Wie anders war die Wirklichkeit, die wir vom Zweiten Weltkrieg kennen: Viele Vorgesetzte kamen in militärische Lagen, in denen sie nach ihrem Gewissen gegen einen gegebenen Befehl handeln mußten. Der erste Bundespräsident Theodor Heuss hat diese Situation einmal wie folgt beschrieben (a. a. O. 225): „Der Regimentskommandeur, auch der Kompanieführer, tat in schwierigen Fällen bisweilen einfach nicht das, was vom höheren, rückwärtigen Stab kam, weil er, ob es sich um Angriff oder um das Halten einer Stellung handelte, die Entscheidung auf *seine* Kenntnis der taktischen Lage, auf *sein* Gewissen nahm, was eigentlich verboten war. Das mochte ihn vor das Kriegsgericht, das mochte ihn zum Tod, das konnte ihn aber auch zum Ritterkreuz führen.“

Diese Vorgesetzten unterscheiden sich von den Männern des 20. Juli dadurch, daß sie in einem kleinen Frontabschnitt nach ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen das taten, was letztlich mehr im Sinn einer verantwortlichen Kriegsführung war, ohne daß dadurch das Regime Hitlers in Frage gestellt und beseitigt worden wäre. Gehorsam kann sinnvollerweise nur dort verlangt werden, wo der Befehlende die notwendigen Kenntnisse von der Lage hat, die er durch

seinen Befehl bestimmen will. Im Ernstfall hatte er sie oft nicht.

Was aber beide Fälle verbindet, ist die Verantwortlichkeit eines Gewissens für andere Menschen und die Bereitschaft, die Folgen eines vom Gewissen gedeckten Ungehorsams zu tragen. In beiden Fällen war die Handlung des Gewissenhaften illegal.

Eine solche aufrechte Haltung ist auch in freiheitlich demokratischen Staaten keineswegs selbstverständlich. Oberleutnant William L. Calley, im Mylai-Prozeß angeklagt, konnte von sich sagen: „Ich tue alles, was das amerikanische Volk von mir wünscht, denn dazu ist die Armee da... Selbst wenn das amerikanische Volk sagt, geh und lösche Südamerika von der Landkarte, die Armee wird's tun... Ich stelle den Willen Amerikas immer über das eigene Gewissen“ (E. Grein-Funk, Soldat und Ethik, 1988, 41). Auf Befehl von Oberleutnant Calley sind in Vietnam unschuldige Greise, Frauen und Kinder ermordet worden. Er glaubte, auf Befehl gehandelt zu haben. Sein Gewissen war pervertiert.

Das Beispiel zeigt, daß Gehorsam ohne Gewissen für die Sache einer Armee und für ihr Ansehen schädlich sein kann. Der Fall Calley ist auch ein Beispiel für das Fortdauern einer militärischen Tradition, die den Gehorsam verabsolutierte, und dies in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

Fragen des Gewissens sind in der Bundeswehr bisher selten aufgetaucht. Der Grund dafür ist die Tatsache, daß die Bundeswehr noch nie in einem Krieg kämpfen mußte. Zum großen Verteidigungskrieg, bei dem der Ersteinsatz von Atomwaffen geplant war, ist es glücklicherweise nicht gekommen. Wir werden vom Osten nicht mehr bedroht. Dennoch sind schon in der Vorbereitung für einen denkbaren Atomkrieg Fragen des Gewissens gestellt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 25. November 1987 (BVerwG AZ 2 WD 16/87, 23: NZ Wehrr 1988, 122) gesagt, daß in einer Lage, in der es unabweisbar ist, sich zu entscheiden, der Freiheit des Gewissens nach Art. 4 Abs. 1 GG das höhere Gewicht zukommen kann. In diesem Fall ist der Befehl nicht verbindlich und muß nicht befolgt werden. Das oberste Wehrdienstgericht hat erkannt, daß der

einzelne Soldat gegenüber dem Befehl zum Einsatz von ABC-Waffen in Gewissensnot kommen kann. Diese Gewissensnot wird durch die Verfassung geschützt, denn die Gewissensfreiheit ist nach dem Wortlaut der Verfassung nicht wie andere Grundrechte einschränkbar. Überdies ist die Gewissensfreiheit wesentliches Kennzeichen der Menschenwürde, die unantastbar ist und die zu achten und zu schützen die „Verpflichtung aller staatlicher Gewalt“ ist (Art. 1 Abs. 1 GG.)

Neu an dieser Verfassungslage ist, daß erstmals die Gewissensnot in der Legalität geachtet wird. Alle früheren Fälle des Ungehorsams aus Gewissensgründen waren illegal. Das mag damals für Clausewitz Grund genug gewesen sein, in seinem umfassenden Werk die Frage des Gewissens auszuklammern. Er konnte es nicht für seine Aufgabe halten, sich mit dieser schwierigen Verfassungsfrage auseinanderzusetzen. Clausewitz hatte seine Erkenntnisse vor allem aus der Tradition des Absolutismus, in der allein der regierende Monarch ein Gewissen hatte, das ihn unmittelbar gegenüber Gott verpflichtete. Alle anderen waren dem Monarchen untertan. Clausewitz konnte, wie noch viele nach ihm, den Gedanken der Demokratie nicht nachvollziehen, der folgerichtig dem einzelnen Bürger Menschenwürde, Gewissensfreiheit und Selbstverantwortlichkeit zubilligt. Der einzelne Staatsbürger verlor bei ihm in der Hierarchie von oben nach unten gehend „Geist, Verstand und Einsicht“, diese Dreierheit, die der, der sich auf das Gewissen beruft, nicht vermissen lassen darf.

In der Demokratie muß Clausewitz korrigiert werden: Nicht die „Kühnheit“ allein ist die edelste Tugend, sondern nur die Kühnheit, die mit „Geist, Verstand und Einsicht“, oder besser gesagt die, die mit dem Gewissen gepaart ist. Zum Gewissen gehört es auch, daß es seine Grenzen erkennen läßt. Wer nur einen kleinen Frontabschnitt übersieht, kann nur in diesem kleinen Bereich nach seinem Gewissen handeln.

Doch damit sind die Fragen nach einer effektiven Kriegsführung nicht gelöst, die das Anliegen von Clausewitz waren. Auch in einem demokratischen Rechtsstaat muß es eine militärische Hierarchie mit dem Anspruch auf Gehorsam geben. Die Armee muß mit einer Vielzahl in

verschiedenster Weise befähigter Soldaten einheitlich und geschlossen handlungsfähig sein.

Was in dieser neuen Verfassung den einzelnen Soldaten letztlich und sicher zum Gehorsam motiviert, ist sein Gewissen. Im Ernstfall, wenn Härte, Ausdauer und Einsatzbereitschaft gefordert werden, ist dieses Gewissen weitaus zuverlässiger als die Angst vor Vorgesetzten oder vor einer „Blutgerichtsbarkeit“. Das Gewissen kann aber nicht durch das Gesetz eines Parlaments geregelt, von Vorgesetzten befohlen oder von einem Gericht nach seinem Inhalt bestimmt werden. Diese Einsicht hat auch das Truppendienstgericht Süd, wenn es in einem Urteil vom 19. November 1991 (AZ SZ-VL 17/90,18) schreibt, daß der Gewissensbefehl nicht dahin überprüft werden kann, ob er mit einer „objektiven Ethik“ im Einklang steht oder nicht. Es ist stets das individuelle Gewissen des einzelnen Soldaten. Dient er freiwillig in der Bundeswehr, so erklärt er im Eid das, was ihn in seinem Gewissen berührt. Dies gilt auch für den Wehrpflichtigen, der mit gutem Gewissen, also aus freien Stücken, sein Gelöbnis ablegt. Darauf können und müssen die Vorgesetzten in der Bundeswehr bauen.

Die Aufgabe der Vorgesetzten ist es, das berufsethische Gespräch mit ihren Untergebenen zu suchen (vgl. R. Dillmann in: NZWehrr 1986, 23 f.), denn das Gewissen wird täglich neu geformt. Bei diesem Gespräch steht der Vorgesetzte mit seinem Untergebenen auf einer Ebene. Es kann nicht von oben nach unten geführt werden. Der Vorgesetzte selbst hat ein Gewissen, das er sich selbst gebildet hat und das auch nicht durch höhere Vorgesetzte reglementiert werden kann. Dieses berufsethische Gespräch ist eine urmenschliche, kameradschaftliche Begegnung zweier verantwortlich denkender Menschen. In diesem Gespräch ist die aktive Toleranz geboten, die dem Gewissen des anderen Aufmerksamkeit und Achtung schenkt. Bei diesem Gespräch muß der Untergebene auch mit seinen Worten sagen dürfen, daß er eine bestimmte Kriegshandlung als Mord empfindet (so das

Truppendienstgericht in dem zitierten Urteil). Der Vorgesetzte, der dieses Gespräch regelmäßig führt, weiß, was er einem Soldaten zumuten kann. Letztlich wird er sich auf seinen Untergebenen mehr verlassen können, als dies in der Vergangenheit vor 1945 der Fall war.

Der Bequeme, der Faule oder der Ängstliche werden als weniger gute Soldaten erkannt werden. Die Echtheit ist gefragt, und der Heuchler muß durchschaut werden. Dem Soldaten aber, der den Gehorsam über sein Gewissen stellt, kann gesagt werden, daß das zuwenig ist.

Die abstrakte, ausgedachte Gewissenserklärung der Kriegsdienstverweigerer nach Art. 4 Abs. 3 GG ist mit den lebendigen, dienstbezogenen Aussagen dieser berufsethischen Gespräche nicht vergleichbar. Nicht der Wehrdienst als solcher steht auf dem Prüfstand, sondern die berufsbezogene Konsequenz im Waffengebrauch. Eine Gewissensnot ist dann nicht das Ergebnis einer abstrakten Gedankenführung, sondern knüpft an das konkrete Geschehen an, das den Soldaten täglich einbindet und das ihn im Innersten bewegt. Wer heute eine plausible Erklärung als Kriegsdienstverweigerer abzugeben in der Lage ist, muß noch lange nicht von seinem Gewissen bedrängt gewesen sein. Dennoch führt das gegenwärtige Anerkennungsverfahren zu einem für die Bundeswehr nützlichen Ausleseprozeß. Was wirklich Gewissen ausmacht, kann nicht an diesem Verfahren gemessen werden. Vielmehr eignen sich als Maßstab die Soldaten vergangener Zeit, die ein illegales Handeln nicht scheuten, weil sie ihrem Gewissen folgten. Wir bleiben dann in einer guten Tradition.

Diese gute Tradition wird uns helfen bei den neuen Aufgaben unter den friedenswahrenden Vereinten Nationen. Toleranz gegenüber den verschiedensten Rassen, Völkern und Religionen ist dann ebenso gefragt wie Geist, Verstand und Einsicht für die gesamte Lage und im Waffengebrauch an jedem Einsatzort. Nicht zuletzt wird für jeden einzelnen Soldaten an jeder Stelle in der Hierarchie ein entwickeltes Gewissen notwendig sein.

Robert Dillmann